

Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte ZWB / AEO

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

vermehrt werden Sie nun von Ihren Kunden angeschrieben, mit dem Hinweis, dass deren „AEO/ZWB Bewilligung“ sich auf die Geschäftsbeziehungen mit Ihnen auswirkt.

Grundsätzlich ist anzumerken:

- Aus der Erlangung eines AEO/ZWB Status verspricht sich Ihr Kunde zollverfahrensrechtliche Vereinfachungen und demzufolge auch weniger Zollkontrollen.
- Jedoch setzt dann die Anerkennung oder die Beibehaltung des Status AEO F oder AEO S voraus, dass die gesamte Liefer- und auch Herstellungskette des AEO sicher im Sinne der EU Ausführungsbestimmungen ist.
- Der Zoll bestimmt, wann eine Liefer- und Herstellungskette als sicher anzusehen ist. Dies ist der Fall, wenn
 - bei dem Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten selbst hinreichende organisatorische, bauliche und sicherheitstechnische Vorkehrungen zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften und insbesondere zur Vorbeugung und Vermeidung zollrechtlich relevanter Missbräuche und Straftaten bestehen und
 - Lieferanten, Kunden und Dienstleister des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
 - entweder selbst den Status "AEO" besitzen bzw. diesen beantragt haben
 - oder eine Sicherheitserklärung nach beigefügtem Muster in deutscher oder englischer Sprache abgeben
 - oder in sonstiger Weise vertraglich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards verpflichtet wurden.
- Hiernach bekommen Sie als Lieferant also **drei Möglichkeiten angeboten**
 - a) Sie besitzen selbst einen AEO Status. Hier verlangt Ihr Kunde dann meist eine Bestätigung- siehe Anlage 1. Falls Sie keinen AEO Status haben;
 - b) Sie geben eine Sicherheitserklärung nach vorgeschriebenem amtlichen Muster (deutsch oder englisch) ab und übernehmen eine zivilrechtliche Haftung, (Muster als Anlage 2 beigefügt); falls Sie diese nicht abgeben wollen;
 - c) Ihr AEO Status Kunde verpflichtet Sie in sonstiger Weise vertraglich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards (Muster als Anlage 3 beigefügt). Auch hier übernehmen Sie eine zivilrechtlich Haftung
- Es liegt ausschließlich an Ihnen, welche von den drei angebotenen Möglichkeiten Sie in der Praxis anwenden wollen. Selbstverständlich müssen Sie auch nichts unterschreiben, evtl. werden Sie dann aber als Konsequenz bei Ihrem Kunden „ausgelistet“.

Vorankündigung:

unser nächster MA-Tax Newsletter wird sich mit dem Thema **„passive Veredelung im IT-Verfahren ATLAS Ausfuhr“** befassen.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.

Bitte beachten Sie auch unser Seminarangebot September 2010 für unseren „Zoll im Internet“ sowie unsere weiteren Seminare unter www.ma-tax.de). Vielen Dank

Mit den besten Grüßen von den Fildern verbleiben wir

Ihre

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

gez. Matt

Filderstadt, August 2010

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.